

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 313/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frances G. [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] Drive, L [REDACTED], Californien, [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 19. Februar 1974 an Verkündungs Statt zugestellten Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stützt sein Urteil in erster Linie darauf, daß die Klägerin ihren Anspruch auf Gesundheitsschadensrente (§ 31 Abs. 2 BEG) nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung der 6. LV-BEG (Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG), also bis zum 2. September 1967, angemeldet hat. Es kann offen bleiben, ob diese Begründung, die im Gegensatz zu den Gründen des Bescheids der Entschädigungsbehörde steht, Rechtsfragen aufwirft, die eine Zulassung der Revision veranlassen. Das Berufungsurteil beruht nicht auf ihr. Es wird durch seine zweite Begründung getragen, der Entschädigungsanspruch sei jedenfalls nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 und Abs. 2 BEG-SchlußG, § 190 a BEG erloschen. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Danach war der auf die sogenannte KZ-Vermutung gestützte Neuantrag nach Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG innerhalb der Frist für seine Anmeldung zu substantilieren (BGH Rzk 1975, 180; 168 Nr. 2). Sollte die sechsmonatige Anmeldefrist erst am

- 3 -

16. Januar 1970 mit der Verkündung der ErgVO zur 6. DV-BEG (BGBl. I S. 65) zu laufen begonnen haben, so hätte die Klägerin den Anspruch also bis spätestens 16. Juli 1970 nach Art. III Nr. 1 Abs. 2 Halbsatz 1 BGG-SchlussG, § 190 a BEG erläutern müssen. Zu dieser Substantiierung gehört auch bei dem auf § 31 Abs. 2 BEG gestützten Rentenanspruch die Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, die die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herabsetzen (BGH Rzw 1975, 168 Nr. 2; ständig). Diesem Erfordernis ist hier nicht genügt. Die Eingabe vom 6. Juli 1970 gibt nur den Inhalt des § 31 Abs. 2 BEG wieder und bittet um eine vertrauensärztliche Untersuchung. Bestimmte Beschwerden und Beeinträchtigungen wurden erst mit der Anlage zu dem am 6. August 1970, also verspätet, eingegangenen Schreiben der damaligen Bevollmächtigten genannt.

Mei

Fortmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)